

## NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung (X/RAT/31) der Gemeinde Selfkant am Donnerstag, dem 12.07.2018 im Rathaus in Tüddern.

Die Sitzung der Gemeindevertretung war durch fristgerechte Einladung einberufen worden.

Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung wurden öffentlich bekannt gemacht.

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr  
Ende der Sitzung: 19:50 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitzender

Corsten, Herbert

Ratsmitglieder

Adams, Arnold  
Borgans, Jörg  
Busch, Karl  
Busch, Martin  
Cleven, Hans Peter  
Cleven, Rolf  
Dahlmanns, Heinz-Josef  
Deyerling-Seidel, Gabriele  
Dreissen, Hans  
Fehlen, Lambert  
Grein, Ernst  
Grüters, Mario  
Hamers, Harry, Dr.  
Jakobs, Norbert  
Janßen, Hans-Josef  
Joerißen, Werner  
Kaumanns, Hans-Josef  
Köhnen, Frank  
Meiers, Anton  
Otten, Edwin  
Peters, Willi  
Ruers, Heinz-Hubert

Stassen, Heinz  
Tellers, Christian  
van der Rijst, Gerhard  
Vromen, Theo

**Schriftführer**

Krekels, Jens

Entschuldigt fehlten:

**Ratsmitglieder**

Schürgers, Hans  
Werny, Josef

Der Vorsitzende stellte die form- und fristgerechte Einladung sowie Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

Der Bürgermeister erklärte vor Einstieg in die Tagesordnung, dass eine Beratung zum Tagesordnungspunkt 4 – Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant N 20 – Höngen, Integrativer Sportpark- nicht sinnvoll sei, da der Flächennutzungsplan noch mit dem aktualisierten Bebauungsplan in Einklang gebracht werden muss. Er ließ darüber abstimmen, den Tagesordnungspunkt von der Sitzung zu streichen.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

**T A G E S O R D N U N G**

**A) Öffentliche Sitzung**

**1 Dorfgemeinschaftsheim  
Vorlage: 460/2018**

**Süsterseel**

**Sachverhalt:**

Mit Beschluss des Rates der Gemeinde Selfkant vom 14.12.2016, Vorlage 289/2016 ist die Gemeinde Selfkant neben Heinsberg, Gangelt und Waldfeucht dem Verein „Westzipfelregion“ als Gründungsmitglied beigetreten.

Der Zusammenschluss der vorgenannten Kommunen wurde als eine der 10 Regionen als förderwürdig im Rahmen von „VITAL-NRW“ anerkannt.

Im Rahmen dieses Förderprogramms war auch ein Anbau an die Turnhalle in Süsterseel für Bürger- und Vereinszwecke über die Interessengemeinschaft „Wir fuer Söstersiel“ eingebracht.

Die vorgesehene Umsetzung dieses Projekts über das Förderprogramm „VITAL-NRW“ gestaltete sich jedoch aus administrativen Gründen, die nicht in der Verantwortung des Vereins „Westzipfelregion“ lagen, zunehmend als schwierig.

Im März dieses Jahres verkündigte Ministerin Scharrenbach anlässlich einer Regionalkonferenz bei der Bezirksregierung die Neuauflage des Programms „Dorferneuerung“.

Am 29. 05. erhielt der Bürgermeister von der Regionalmanagerin zu „VITAL-NRW“ die Mitteilung, dass bei der Bezirksregierung in Köln auch jetzt schon Anträge im Programm „Dorferneuerung“ gestellt werden dürften, auch wenn das Programm den Entwurfstatus noch nicht verlassen habe.

Daraufhin wurde kurzfristig der entsprechende Antrag nebst den dazu erforderlichen Unterlagen (alle beiliegend) bei der Bezirksregierung eingereicht.

Bereits am 04.06. war die Bezirksregierung vor Ort und hat nach Besprechung und Ortsbesichtigung signalisiert, dass eine positive Bewertung sehr aussichtsreich sei.

Am 08.06. erhielt der Bürgermeister von der Bezirksregierung die Nachricht, dass auch das Ministerium der Sache positiv gegenüber stehe und an einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn erwarte.

Dieser Antrag, der selbstverständlich unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Rates steht, wurde vorsorglich am 11.6.2018 gestellt und eingereicht. Die beiliegenden Unterlagen wurden Ihnen bereits vorab zur Kenntnisnahme übermittelt.

Das Programm der Dorferneuerung sieht eine Förderung in Höhe von 65% des förderfähigen Bruttobetragtes vor und ist in der Fördersumme auf maximal 250.000 € je Projekt begrenzt.

Die Förderrichtlinien entsprechen im Wesentlichen dem Programm der Städtebauförderung. Mindestens 10% des förderfähigen Bruttobetragtes sind von der Gemeinde zu tragen; Sponsoring darüber hinaus ist ohne Einfluss auf die Förderung.

Bezogen auf die Anlagen stellt sich die ggf. erforderliche Ko-Finanzierung durch die Gemeinde Selfkant wie folgt dar:

|                               |                                |
|-------------------------------|--------------------------------|
| Kostenberechnung nach DIN 276 | 396.310,76 €                   |
| Förderbetrag 65%, Max         | 250.000,00 €                   |
| Lohnanteil Eigenleistung      | 104.275,70 €                   |
| Verbl. Anteil Gemeinde        | 42.035,06 € = Ko-Finanzierung. |

Entgegen der im Förderantrag beschriebenen jährlichen Belastung des Haushalts der Gemeinde durch Abschreibung in Höhe von rund 3.000,-€ (Berechnung erfolgte ohne Eigenleistungspotential) ergibt sich daraus lediglich eine Abschreibung in Höhe von 42.035,06 €: 60 Jahre = rund 700,-€/Jahr.

Der Bürgermeister erläuterte den Tagesordnungspunkt und bat um Wortmeldungen. Nach kurzer Diskussion ließ der Bürgermeister über den Beschlussvorschlag abstimmen.

### **Beschluss:**

Der Rat der Gemeinde Selfkant stimmt der Umsetzung der vorgesehenen Planung für das Dorfgemeinschaftsheim Süsterseel zu und beschließt die erforderliche Ko-Finanzierung.

### **Abstimmungsergebnis:**

23 Ja-Stimmen  
1 Nein-Stimmen  
1 Enthaltungen

**2 2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 41 a - Tüddern, Vor dem Rohrweg -  
Vorlage: 449/2018**

**Sachverhalt:**

Mit dem als **Anlage** beigefügten Schreiben vom 08. Juni 2018 beantragt der Verein „Ues Tüddere e.V.“, die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 41 a – Tüddern, Vor dem Rohrweg – dahingehend zu ändern, dass Fremdwerbung im Bebauungsplangebiet (auf den ersten beiden Feldern der Gabionenwand) erlaubt wird.

Die Verfahrenskosten der Änderung würden - nach telefonischer Rücksprache - vom Antragsteller übernommen werden.

Es ist zu bedenken, dass der Rat der Gemeinde Selfkant mit Beschluss vom 14.12.2017, TOP 21, die Plakatierung im Gemeindegebiet abschließend geregelt hat. Auch wenn letztendlich der Aufstellungsort für Tüddern z. Z: noch nicht abschließend geregelt ist, würde die Umsetzung des Änderungsbegehrens dem vorgenannten Beschluss zuwider laufen.

Sofern die Gemeindevertretung dennoch beabsichtigt, dem Antrag zuzustimmen, ist der nachfolgende Beschlussvorschlag beschließen zu lassen.

Der Bürgermeister erläuterte die Vorberatung im Bau- und Umweltausschuss und ließ nach kurzer Diskussion über das Beratungsergebnis aus dem Bau- und Umweltausschuss abstimmen.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung stimmt der Änderung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 41 a – Tüddern, Vor dem Rohrweg – zu und beschließt, das Verfahren im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB NW) einzuleiten. In der textlichen Festsetzung wird geregelt, dass für die ersten zwei Felder der Gabionenwand auf der zur Westzipfelhalle gewandten Seite Fremdwerbung erlaubt wird.

Weiterhin wird beschlossen, die

1. Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB NW) und
2. die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB NW)

durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis:**

16 Ja-Stimmen  
8 Nein-Stimmen  
2 Enthaltungen

**3    Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 51 - Höngen, Integrativer Sportpark** -  
**Vorlage: 453/2018**

**Sachverhalt:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 08. Juni 2017 beschlossen, die Mittel aus dem Sonderprogramm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier NRW 2017“ zur Entwicklung eines Integrativen Sportparks am „Haus der Kinder“ in Höngen zu beantragen. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für das o.g. Projekt ist am 03. Mai 2017 gestellt worden. Dieser wurde mit dem Zuwendungsbescheid Nr.: 05/57/17 vom 6. Oktober 2017 in Höhe von 3.483.738,00 € bewilligt.

Damit die Entwicklung des Projekts „Integrativer Sportpark“ im Ortsteil Höngen umgesetzt werden kann, ist der derzeit gültige Flächennutzungsplan mit den vorangegangenen Änderungsverfahren anzupassen. Geplant ist die Realisierung einer neuen Sportstätte im Ortsteil Höngen auf einer ca. 4,3 ha großen Fläche.

Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Köln ist die Fläche im gemeindlichen Flächennutzungsplan nach den planungsrechtlichen Vorgaben für einen Sportpark auszuweisen und die Inanspruchnahme der Flächen ist an anderer Stelle durch sog. „Tauschflächen“ zu kompensieren.

Mit der neuen Ausweisung der „Fläche für Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und der „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“

wird es der Gemeinde ermöglicht, das geplante Sportstättenkonzept umzusetzen.

Als Ausgleich für die Inanspruchnahme der Teilflächen mit der Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ soll eine derzeit als „Wohnbaufläche“ dargestellte Fläche mit einer Größe von ca. 2,28 ha im Südwesten der Ortschaft Saeffelen umgewandelt werden.

Des Weiteren hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 1. Februar 2018 (Vorlage 414/2018) den Kaufverträgen der Flächenankäufe für den integrativen Sportpark in Höngen zugestimmt, so dass das Gestaltungskonzept zwischenzeitlich überarbeitet wurde und die neu angekauften Flächen in das Konzept mit einbezogen wurden. Es handelt sich um die Parzelle Gemarkung Höngen, Flur 3, Flurstück 226 sowie um die Parzellen Gemarkung Höngen, Flur 4, Flurstücke 16 und 19 (teilweise).

In den Sitzungen der Gemeindevertretung vom 19. Oktober 2017 und vom 16. Mai 2018 wurden bereits die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Ebenso wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 16. Mai 2018 der Beschluss zur Vergabe des Planungsauftrag zur Realisierung des Sportparks an die Planungsgruppe MWM gefasst.

Mit dem Kreis Heinsberg wurde zunächst vereinbart, dass das gesamte Projekt „Integrativer Sportpark“ einschließlich aller erforderlichen Gutachten dort zur bauordnungsrechtlichen Genehmigung eingereicht wird und von der Aufstellung eines Bebauungsplanes abgesehen werden kann.

Während der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Frühzeitigen Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes Selfkant N 20 – Höngen, Integrativer Sportpark – kam man zu dem gemeinsamen Entschluss, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 51 – Höngen, Integrativer Sportpark – unumgänglich ist, um eine rechtssichere Grundlage für die weitere Planung des Sportparks zu erhalten.

Das abschließende Konzept zur Umsetzung des „Integrativen Sportparks“ in Höngen, auf dessen Grundlage der Bebauungsplan Selfkant Nr. 51 – Höngen, Integrativer Sportpark erarbeitet werden soll, ist als **Anlage** beigefügt.

Der Bürgermeister begründete den Tagesordnungspunkt und stellte die Planung kurz vor.

Da keine Wortmeldungen ergingen ließ er über den Beschlussvorschlag

abstimmen.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant beschließt:

1. Für die vom Plangebiet betroffenen Grundstücke

- Gemarkung Höngen, Flur 3, Flurstücke 226, 231 (teilweise), 240 und 241 (teilweise), sowie auf den Grundstücken Gemarkung Höngen, Flur 4, Flurstücke 16, 18 (teilweise), 19 (teilweise), 25 (teilweise), 26 (teilweise), 27, 28, 29, 30, 31, 309 (teilweise) und 384 (teilweise), den Bebauungsplan Selfkant Nr. 51 – Höngen, Integrativer Sportpark – aufzustellen.

2. Zu dem unter 1. benannten Verfahren

- die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen,
- sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

**4 Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant N 20 - Höngen, Integrativer Sportpark - Vorlage: 458/2018**

**Sachverhalt:**

**A. Verfahrensstand**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 08. Juni 2017 beschlossen, die Mittel aus dem Sonderprogramm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier NRW 2017“ zur Entwicklung eines Integrativen Sportparks am „Haus der Kinder“ in Höngen zu beantragen. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für das o.g. Projekt



ist am 03. Mai 2017 gestellt worden. Dieser wurde mit dem Zuwendungsbescheid Nr.: 05/57/17 vom 6. Oktober 2017 in Höhe von 3.483.738,00 € bewilligt.

Damit die Entwicklung des Projekts „Integrativer Sportpark“ im Ortsteil Höngen umgesetzt werden kann, ist der derzeit gültige Flächennutzungsplan mit den vorangegangenen Änderungsverfahren anzupassen. Geplant ist die Realisierung einer neuen Sportstätte im Ortsteil Höngen auf einer ca. 4,3 ha großen Fläche.

Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Köln ist die Fläche im gemeindlichen Flächennutzungsplan nach den planungsrechtlichen Vorgaben für einen Sportpark auszuweisen und die Inanspruchnahme der Flächen ist an anderer Stelle durch sog. „Tauschflächen“ zu kompensieren.

Mit der neuen Ausweisung der „Fläche für Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und der „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ wird es der Gemeinde ermöglicht, das geplante Sportstättenkonzept umzusetzen.

Als Ausgleich für die Inanspruchnahme der Teilflächen mit der Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“ soll eine derzeit als „Wohnbaufläche“ dargestellte Fläche mit einer Größe von ca. 2,28 ha im Südwesten der Ortschaft Saeffelen umgewandelt werden .

Des Weiteren hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 1. Februar 2018 (Vorlage 414/2018) den Kaufverträgen der Flächenankäufe für den integrativen Sportpark in Höngen zugestimmt, so dass das Gestaltungskonzept zwischenzeitlich überarbeitet wurde und die neu angekauften Flächen in das Konzept mit einbezogen wurden. Es handelt sich um die Parzelle Gemarkung Höngen, Flur 3, Flurstück 226 sowie um die Parzellen Gemarkung Höngen, Flur 4, Flurstücke 16 und 19 (teilweise).

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 16. Mai 2018 (Vorlage 433/2018) gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. N 20 – Höngen, Integrativer Sportpark - beschlossen.

Gegenstand der Änderungen im Rahmen dieses Verfahrens sollen sein:

#### 1. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Selfkant

- für die Grundstücke Gemarkung Höngen, Flur 3, Flurstücke 226, 231 (teilweise), 240 und 241 (teilweise), sowie auf den Grundstücken Gemarkung Höngen, Flur 4, Flurstücke 16, 18 (teilweise), 19 (teilweise), 25 (teilweise), 26 (teilweise), 27, 28, 29, 30, 31, 309 (teilweise) und 384 (teilweise), eine Änderung der Darstellung von „Flächen für die

Landwirtschaft“, „Flächen für Wald“, „Grünflächen“, „Flächen für Gemeinbedarf“ und „Flächen für örtliche Hauptverkehrswege“ in eine „Fläche für Gemeinbedarf“ sowie eine „Grünfläche“ zu ändern,

- die Darstellung von „Wohnbauflächen“ auf den Grundstücken Gemarkung Saeffelen, Flur 5, Flurstücke 19 (teilweise), 20 (teilweise), 21, 22, 25 (teilweise), 26 (teilweise), 27 (teilweise), 28, 29, 30 (teilweise), 36 (teilweise), 38 (teilweise), 279 (teilweise), 280, 311 (teilweise), 312 (teilweise) und 328 (teilweise) sowie auf den Grundstücken Gemarkung Saeffelen, Flur 6, Flurstücke 42 (teilweise), 90 (teilweise), 91, 92 (teilweise) und 93 (teilweise), in „Flächen für die Landwirtschaft“ zu ändern

Die Bezirksregierung Köln hat im Rahmen der Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) mit Verfügungen vom 10. November 2017 und 05. Juni 2018 mitgeteilt, dass gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken bestehen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1, Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant Nr. 20/2018 vom 20. Mai 2018 öffentlich bekannt gemacht. Durch Bekanntmachung im selben Amtsblatt der Gemeinde Selfkant Nr. 20/2018 vom 20. Mai 2018 wurde die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über das Aufstellungsverfahren unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22. Mai 2018 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ebenfalls über das Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Selfkant Nr. N 20 – Höngen, Integrativer Sportpark - unterrichtet und zur diesbezüglichen Äußerung aufgefordert.

Die Anlagen zu diesem Verfahren sind im Internet unter

<https://www.o-sp.de/selfkant/plan?pid=35918>

abrufbar.

## **B Beratung und Abwägung über während der Beteiligung der Öffentlichkeit (B.1) und der Behörden (B.2) vorgebrachten Anregungen und Bedenken**

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange bei der Aufstellung der Bauleitpläne gegeneinander und untereinander

gerecht abzuwägen.

- B.1** Es wird festgestellt, dass außer denen in der Abwägungstabelle **(Anlage 1)** zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant Nr. N 20 – Höngen, Integrativer Sportpark – aufgeführten Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB keine weiteren Stellungnahmen oder Bedenken vorgetragen wurden.
- B.2** Es wird festgestellt, dass außer denen in der Abwägungstabelle **(Anlage 2)** zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant Nr. N 20 – Höngen, Integrativer Sportpark – aufgeführten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB keine weiteren Stellungnahmen oder Bedenken vorgetragen wurden.

### **Beschlussvorschlag:**

#### **C Beschlussfassung über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen**

- C.1** Die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Entwurfs zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant Nr. N 20 – Höngen, Integrativer Sportpark – vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Die als **Anlage 1** beigefügte Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungstabelle) zu den vorgebrachten Anregungen bzw. Stellungnahmen wird übernommen und die Beschlussfassung erfolgt gemäß den Beschlussvorschlägen aus der Abwägungstabelle.

- C.2** Die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 des Entwurfs zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant Nr. N 20 – Höngen, Integrativer Sportpark – vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Die als **Anlage 2** beigefügte Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungstabelle) zu den vorgebrachten Anregungen bzw. Stellungnahmen wird übernommen und die Beschlussfassung erfolgt gemäß den Beschlussvorschlägen aus der Abwägungstabelle.

## **D Beschlussfassung zum weiteren Verfahren**

Die Gemeindevertretung beschließt, zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant Nr. N 20 – Höngen, Integrativer Sportpark -

1. die Offenlage der Planentwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

sowie

2. die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

durchzuführen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Der Bürgermeister erklärte vor Einstieg in die Tagesordnung, dass eine Beratung zum Tagesordnungspunkt 4 – Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant N 20 – Höngen, Integrativer Sportpark- nicht sinnvoll sei, da der Flächennutzungsplan noch mit dem aktualisierten Bebauungsplan in Einklang gebracht werden muss. Er ließ darüber abstimmen, den Tagesordnungspunkt von der Sitzung zu streichen.

### **Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

## **5 Antrag der CDU zur Verbesserung der Begehbarkeit des Kirchplatzes in Millen Vorlage: 459/2018**

### **Sachverhalt:**

Über die Fraktion der CDU wird mit Schreiben vom 11. Juni 2018 der Antrag zur Verbesserung der Begehbarkeit des Kirchplatzes in Millen gestellt. Der Antrag ist als **Anlage** beigefügt.

Der Kirchplatz in Millen ist im Fahrbahnbereich mit großformatigem Kopfsteinpflaster befestigt, wodurch sich laut dem Ortsvorsteher des Ortes

Millen insbesondere für ältere Bürger erhebliche Probleme bei der Zugänglichkeit zur Kirche ergeben.

Die beidseitig der Fahrbahn verlaufenden Gehwege sind mit kleinformatigem Mosaikpflaster befestigt, welche aufgrund der geringeren Unebenheiten mittels Rollator oder Rollstuhl besser begehbar sind als die Fahrbahn. Eingeschränkt wird die Begehbarkeit jedoch durch Pflanzbeete sowie durch Treppenanlagen (Hauszugänge) der angrenzenden Wohnhäuser. Eine Lösung wäre hier die Verkleinerung von rund vier Pflanzbeeten um die Einengungen in den Gehwegen zu reduzieren und eine Durchgangsmöglichkeit zu schaffen. In der Nähe des gepflasterten Wappens könnte zusätzlich eine „Querungshilfe“ geschaffen werden, indem das großformatige Kopfsteinpflaster auf einer Breite von rund einem Meter gegen kleinformatiges Mosaikpflaster ausgetauscht wird.

Auf die als **Anlage** beigefügte Übersichtskarte sowie die Fotos wird verwiesen.

Herr Corsten verwies auf das Ergebnis der Beratung im Verkehrs-, Bau- und Umweltausschuss und ließ über den dort formulierten Beschlussvorschlag abstimmen.

#### **Beschluss:**

Um einen bessere barrierefreie Zuwegung zur Kirche zu schaffen, sollen vier Pflanzbete entlang der Häuserflucht reduziert werden und in der Nähe des gepflasterten Wappens wird zusätzlich eine „Querungshilfe“ geschaffen, in dem das großformatige Kopfsteinpflaster auf einer Breite von rund einem Meter gegen kleinformatiges Mosaikpflaster ausgetauscht wird. Die Kosten der Maßnahme dürfen 10.000,00 € nicht überschreiten.

#### **Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

- 6**      **Vorstellung der Planung zum Bau eines Radweges zwischen Süsterseel und Jabeek**      **(NL)**  
**Vorlage: 447/2018**

**Sachverhalt:**

Die Gemeindevertretung hat in den Sitzungen am 23. März 2017 (Beschluss zum Ausbau des Radweges, sofern die Aufnahme in das Förderprogramm sichergestellt ist) und 30. Mai 2017 (Auftragserteilung Planungsbüro) den Bau des Radweges zwischen Süsterseel und Jabeek (NL) beschlossen.

Die erforderlichen Grunderwerbsverhandlungen sind abgeschlossen und der Gemeindeverwaltung liegt der Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Köln vor, der die Aufnahme in das Förderprogramm „Nahmobilität“ bestätigt. Durch das Ingenieurbüro Schädlich aus Wassenberg wurden zwischenzeitlich die Planungen zum Bau des Radweges erstellt. Die Planung ist als **Anlage** beigefügt und kann bei Bedarf erläutert werden.

Der Bürgermeister ließ mangels Wortmeldungen über den Beschlussvorschlag abstimmen.

**Beschluss:**

Die Planung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

**7 Vorstellung der Planung zum Bau von Regenwasserbehandlungsanlagen  
in Süsterseel und Wehr  
Vorlage: 455/2018**

**Sachverhalt:**

Zwischen dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Mönchengladbach (stellvertretend für die Bundesrepublik Deutschland) und der Gemeinde Selfkant wurde eine Vereinbarung geschlossen, wonach die Gemeinde Selfkant drei Regenwasserbehandlungsanlagen im Bereich der Landstraße L47 (früher Bundesstraße B56) in Süsterseel und Wehr errichten wird und der Landesbetrieb Straßenbau NRW die Kosten für den Bau der Anlagen an die Gemeinde Selfkant erstatten wird, mit Ausnahme eines Eigenanteils in Höhe von 25.500,00 €. Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 14. Dezember 2017 dieser Vorgehensweise zugestimmt und den Bürgermeister ermächtigt, den Bau der drei

Regenwasserbehandlungsanlagen durchzuführen.

Durch das Ingenieurbüro Achten und Jansen aus Aachen wurde zwischenzeitlich die Planung zum Bau der Regenwasserbehandlungsanlagen erstellt. Die Planung ist als **Anlage** beigefügt und kann bei Bedarf erläutert werden.

Der Bürgermeister ließ mangels Wortmeldungen über den Beschlussvorschlag abstimmen.

**Beschluss:**

Die Planung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:**  
einstimmig

**8 Vorstellung der Planung zum Bau des Regenrückhaltebeckens in Schalbruch**  
**Vorlage: 450/2018**

**Sachverhalt:**

Die Gemeindeverwaltung hat im Januar 2018 den BWK M7 Nachweis für den Saeffeler Bach bei der Bezirksregierung Köln eingereicht. Der BWK Nachweis sieht für das bestehende Regenüberlaufbecken in der Hochstraße in Schalbruch einen Maßnahmenbedarf vor. Die Einleitungsmenge aus dem Regenüberlaufbecken in einen Graben zum Lohgraben ist von 672 l/s auf maximal 100 l/s zu reduzieren. Hierzu ist hinter dem Regenüberlaufbecken eine Rückhaltung mit einem Volumen von mindestens 500 m<sup>3</sup> zu errichten.

Die Gemeindeverwaltung hat in der Sitzung am 29. September 2016 den Bürgermeister ermächtigt, den Auftrag über die Objektplanung an die Ingenieurgesellschaft ATD aus Aachen zu erteilen. Die Planungen und Genehmigungen zum Bau des Regenrückhaltebeckens liegen zwischenzeitlich vor. Die Planung ist als **Anlage** beigefügt und kann bei Bedarf erläutert werden.

Der Bürgermeister ließ mangels Wortmeldungen über den Beschlussvorschlag abstimmen.

**Beschluss:**

Die Planung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

**9 Mitteilungen des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister informierte in Zusammenhang zu der erlassenen Resolution zum Bankenwesen in der Gemeinde Selfkant über das eingerichtete Callcenter der Volksbank und andere elektronische Möglichkeiten. Seitens der Volksbank ist geplant, eine sogenannte „Leuchtturmfiliale in der Gemeinde Selfkant zu errichten.

Die Sitzung wurde um 19:50 Uhr mit einem Dank an die Erschienenen geschlossen.

Vorsitzende(r)

Schriftführer(in)

Herbert Corsten

Jens Krekels